

# Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studentenwerk Thüringen

Das Studentenwerk Thüringen will bedürftigen Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen.

Für die Vergabe dieser Leistungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

## 1. Grundsatz

Leistungen des Studentenwerkes können ausschließlich an bedürftige, eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Universität Erfurt
- Technische Universität Ilmenau
- Friedrich- Schiller- Universität Jena
- Bauhaus- Universität Weimar
- Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar
- Fachhochschule Erfurt
- Fachhochschule Jena
- Fachhochschule Nordhausen
- Fachhochschule Schmalkalden und
- Staatliche Studienakademie Thüringen

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes besteht kein Rechtsanspruch. Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden, mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug (siehe unter 11.), zinslos vergeben.

## 2. Zweckgebundenheit

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen gewährt. Der/die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, die Darlehen ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Die Verwendung des Darlehens ist dem Studentenwerk Thüringen schriftlich anzugeben. Dem/der Darlehensnehmer/in ist untersagt, das Darlehen für die Unterstützung von Angehörigen oder sonstigen dritten Personen zu verwenden.

## 3. Leistungsarten

Das Studentenwerk Thüringen gewährt im Rahmen seiner eingestellten Mittel und aus Mitteln des Darlehensfonds des Deutschen Studentenwerkes

- 3.1 kostenfreies Essen (Wertmarken)
- 3.2 Hepatitis-Impfungen
- 3.3 Kurzdarlehen
- 3.4 Härtefondsdarlehen des Studentenwerkes Thüringen
- 3.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes
- 3.6 Erstattung des Beitrages zum Bahnticket

## **4. Umfang der Leistungen**

### **4.1 kostenfreies Essen (Wertmarken)**

Das Studentenwerk kann Studierende mit kostenfreiem Essen der Kategorie Stammessen durch Ausgabe von Wertmarken im entsprechenden Umfang unterstützen. Jeder Empfänger kann bis zu 75 Essenportionen pro Semester erhalten.

### **4.2 Hepatitis-Impfungen**

Das Studentenwerk Thüringen leistet einen feststehenden Zuschuss für Hepatitis-Impfungen an Studierende, die studienbedingt ein Praktikum in einem Entwicklungsland ableisten, soweit die Krankenkasse die Erstattung nicht übernimmt.

### **4.3 Kurzdarlehen**

Das Studentenwerk Thüringen kann Kurzdarlehen bis zu maximal 700,00€ vergeben

### **4.4 Härtefondsdarlehen des Studentenwerkes Thüringen**

Aus den Härtefonds des Studentenwerkes können Darlehen an bedürftige Studierende vergeben werden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Dieses Darlehen wird für maximal 2 Semester gewährt.

### **4.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes**

Das Studentenwerk Thüringen kann aus Mitteln des Deutschen Studentenwerkes Darlehen für maximal 2 Semester vergeben.

### **4.6 Erstattung des Beitrages zum Bahnticket.**

Das Studentenwerk kann den Beitrag zum Bahnticket erstatten.

## **5. Vergabebedingungen**

5.1 Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der Antragsteller entschieden.

5.2 Als hilfsbedürftig für soziale Leistungen gelten in der Regel Studierende, die

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen und
- keine Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nichterhalt auch nicht zurechnen lassen müssen und
- kein für die Finanzierung verwertbares Vermögen haben.

## **6. Antragstellung**

Die sozialen Leistungen des Studentenwerkes sind in der Abteilung Soziales & Kultur/ Allgemeine Sozialberatung schriftlich zu beantragen. Dort sind Antragsformulare, Bürgschaftserklärungen, Einzugsermächtigungen und Darlehensverträge erhältlich.

Für die Beantragung sozialer Leistungen sind neben der schriftlichen Schilderung der eigenen sozialen und finanziellen Situation folgende Unterlagen persönlich einzureichen:

### **6.1 Wertmarken**

6.1.1 die aktuelle Studienbescheinigung

6.1.2 Einkommens- und Vermögensnachweise

6.1.3 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

## **6.2 Zuschuss für Hepatitis-Impfungen**

- 6.2.1 die aktuelle Studienbescheinigung
- 6.2.2 Praktikumsvertrag bzw. Bestätigung des Praktikumseinsatzes durch die Fakultät
- 6.2.3 Quittungsbeleg
- 6.2.4 Bankverbindung
- 6.2.5. Ablehnung der Krankenkasse

## **6.3 Kurzdarlehen**

- 6.3.1 aktuelle Studienbescheinigung
- 6.3.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.3.3 Negativbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung
- 6.3.4 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift
- 6.3.5 Bankverbindung des/ der Antragstellers/ in
- 6.3.6 Benennung eines Adressgaranten, mit dem der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

## **6.4 Härtefondsdarlehen**

- 6.4.1 aktuelle Studienbescheinigung
- 6.4.2 schriftliche Schilderung der sozialen Situation
- 6.4.3 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.4.4 Negativbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung
- 6.4.5 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift
- 6.4.6 Bankverbindung des/ der Antragstellers/ in
- 6.4.7 selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft

## **6.5 Bahnticket**

- 6.5.1 Kopie des Studentenausweises
- 6.5.2 Einkommens- und Vermögensnachweise
- 6.5.3 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

## **7. Darlehenshöhe**

Die Gesamthöhe des Darlehens, das einem Studierenden maximal zu gewähren ist, darf das 12-fache des monatlichen BAföG – Regelbedarfsatzes für Studierende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, nicht übersteigen.

## **8. Bürgschaften**

Zur Sicherung von Darlehen über 700,00 € ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind insbesondere Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt. Ausländische Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Als Bürgen scheiden aus:

- Personen, denen nach Abzug der monatlichen Belastungen ein Beitrag von weniger als 1000,00 € pro Monat zur Verfügung steht.
- Personen unter 25 Jahre

Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem Studentenwerk Thüringen jeden Wohnortwechsel von sich und dem Bürgen unaufgefordert mitzuteilen. Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studentenwerk Thüringen einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen, dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

Die Anerkennung eines Bürgen kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die im Antragsformular zu machenden Angaben über die monatlichen Nettoeinkünfte nachgewiesen werden müssen.

## **9. Laufzeit**

Die Laufzeit des einzelnen Darlehens darf höchstens 60 Monate betragen, beginnt mit dem Monat der Auszahlung der ersten Darlehensrate und endet mit der letzten Rückzahlungsrate.

## **10. Rückzahlung**

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind – beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die Mindestrate 60,00 €

## **11. Verzugszinsen und Mahnung**

Die Darlehen werden zinslos vergeben.

Gerät der/die Darlehensnehmer/in mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z.B. die Lastschrift von seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 Prozent Verzugszinsen p. a. berechnet. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für jede weitere Mahnung und Bürgenverständigung werden als Verzugsschaden 7,00 € (lt. Entgeltordnung) berechnet. Für die Ermittlung einer vom Darlehensnehmer nicht mitgeteilten neuen Anschrift wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

## **12. Kündigung und sofortige Rückzahlung von Darlehen**

Das Studentenwerk Thüringen kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn der/die Darlehensnehmer/in

12.1 vom Studium an einer staatlichen Hochschule ausgeschlossen wird

12.2 vom Studium exmatrikuliert wird oder dieses ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht

12.3 den Hochschulort außerhalb Thüringens wechselt

12.4 bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat

12.5 bei ausländischen Studierenden –in die Heimat zurückkehrt

Die Fälligkeitstellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studentenwerkes Thüringen.

## **13. Stundung**

Der/die Darlehensnehmer/in kann im Härtefall einen Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrages stellen. Über den Stundungsbetrag entscheidet in Form einer Stundungsvereinbarung der Abteilungsleiter Soziales & Kultur und der Justitiar im Auftrag der Geschäftsführung.

## **14. Einzugsermächtigung**

Der/die Darlehensnehmer/in hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten dem Studentenwerk Thüringen eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift zu erteilen. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und

eventueller Nebenforderungen, muss dem Studentenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

### **15. Rechenschaft**

Über die Vergabe der in diesen Richtlinien bezeichneten sozialen Leistungen erstattet der Geschäftsführer des Studentenwerkes dem Verwaltungsrat jährlich Bericht.

### **16. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

Dr. R. Schmidt-Röh  
Geschäftsführer